



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Bildung
Wissenschaft
Forschung

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Staat (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten:

- Arbeiter/in Angestellte/r
- Beamter/in DO-Angestellte/r
- Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit _____

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd. _____

Erwerbslos _____

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Wirtschafts-/Geschäftszweig _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di e.V., den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

- monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di e.V., den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Damit willige ich in die dafür erforderliche, jeweils aktuelle Datenübermittlung nach § 4 Abs. 1 b BDSG ein.

Datum/Unterschrift _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum _____ Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

V.i.S.d.P.: Gerd Deneel, ver.di-Bundesverwaltung - Fachbereich 5 - Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 69 95-20 08, Telefax: (0 30) 69 56-35 00, und Peter Jonas, GEW Hauptvorstand, Postfach 90 04 09, 60444 Frankfurt a. M., Telefon: (0 30) 23 50 14 11, Telefax: (0 30) 23 50 14 10, Gesamtschließung: Hauw-Ege GmbH, Stuttgart, W-2078-12-9404

Tarifliche Regelungen im Bereich der WISSENSCHAFT

GEW und ver.di fordern die tarifliche Absicherung der Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten, die als wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind.

Erste Gespräche im Rahmen der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst haben stattgefunden.

Arbeitgeber haben keinen Regelungsbedarf.

Am 25. März 2004 hat im Rahmen der Verhandlungen zur Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst eine erste Gesprächs-/Verhandlungsrunde der bei der Projektgruppe B 1 eingerichteten Arbeitsgruppe „Tarifliche Regelungen im Bereich der Wissenschaft“ stattgefunden.

Die Tatsache, dass eine Beschäftigung von Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte auch deren Ausbildung dient, rechtfertigt es nicht, diese Arbeitsverhältnisse vom Schutz tariflicher Normen auszunehmen. Studentische Beschäftigte unterstützen durch ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung in erheblichem Umfang das



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Frau / Herr

Zuname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl, Ort

e-mail-Adresse

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Ort, Datum

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KV/-OV

Dienststelle

Tarifbereich

Beschäftigungsverhältnis

Der GEW-Hauptvorstand leitet Ihren ausgefüllten Antrag automatisch an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW weiter.

Vielen Dank!
Ihre GEW

Berufliches

Berufsbezeichnung für Studierende: Berufsziel **Fachgruppe**

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgruppe **Bruttoeinkommen** monatlich

Betrieb / Dienststelle

Träger des Betriebs / der Dienststelle

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle

Beschäftigungsverhältnis

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> Honorarkräfte |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge |
| <input type="checkbox"/> in Rente | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> pensioniert | <input type="checkbox"/> im Studium |
| <input type="checkbox"/> Altersübergangsgeld | <input type="checkbox"/> ABM |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos | <input type="checkbox"/> Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum |
| | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. Die Zustimmung zum Lastschriftinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Unterschrift

Fachgruppe

Kassiererstelle

Mitgliedsbeitrag

Startmonat

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

V.i.S.d.P.: Gerd Deneel, ver.di-Bundesverwaltung - Fachbereich 5 - Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 69 95-20 08, Telefax: (0 30) 69 56-35 00, und Peter Jonas, GEW Hauptvorstand, Postfach 90 04 09, 60444 Frankfurt a. M., Telefon: (0 30) 23 50 14 11, Telefax: (0 30) 23 50 14 10, Gesamtschließung: Hauert-Ege GmbH, Stuttgart, W-2078-12-0404

Tarifliche Regelungen im Bereich der WISSENSCHAFT

GEW und ver.di fordern die tarifliche Absicherung der Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten, die als wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind.

Erste Gespräche im Rahmen der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst haben stattgefunden.

Arbeitgeber haben keinen Regelungsbedarf.

Am 25. März 2004 hat im Rahmen der Verhandlungen zur Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst eine erste Gesprächs-/Verhandlungsrunde der bei der Projektgruppe B 1 eingerichteten Arbeitsgruppe „Tarifliche Regelungen im Bereich der Wissenschaft“ stattgefunden.

Die Tatsache, dass eine Beschäftigung von Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte auch deren Ausbildung dient, rechtfertigt es nicht, diese Arbeitsverhältnisse vom Schutz tariflicher Normen auszunehmen. Studentische Beschäftigte unterstützen durch ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung in erheblichem Umfang das



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal und tragen dadurch mit zur Erfüllung der Aufgaben von Universitäten und Forschungseinrichtungen bei. Deshalb ist es legitim und längst überfällig, die nicht unbeträchtliche Anzahl von Arbeitsverhältnissen studentischer Beschäftigter, die als wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind, in den Tarifschutz einzubeziehen.

Das erste Gespräch zur tariflichen Absicherung von studentischen wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen hat nun stattgefunden. Daran haben auf Gewerkschaftsseite die Gewerkschaften ver.di und GEW teilgenommen. Auf Arbeitgeberseite waren der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder beteiligt. Zugegen waren ferner Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums der Finanzen, der Hochschulrektorenkonferenz und einzelner Hochschulen.

ver.di und GEW haben das Ziel, den tariflichen Schutz von Beschäftigungsverhältnissen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen auszudehnen und zu verbessern. Es sollen die Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten, die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem Arbeitsverhältnis tätig sind, unter dem Dach eines einheitlichen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst „wissenschaftsadäquat“ geregelt werden.

Nach dem heutigen Tarifrecht sind die Arbeitsverhältnisse von bestimmten Beschäftigtengruppen, wozu auch die studentischen wissenschaftlichen Hilfskräfte gehören, vom Geltungsbereich der Manteltarifverträge für den öffentlichen Dienst ausgeschlossen.

ver.di und GEW haben in dem Gespräch deshalb gegenüber der Arbeitgeberseite deutlich gemacht, dass die Überwindung dieser Ausnahmeregelungen für sie von zentraler Bedeutung ist. Hierzu gehört auch, dass alle Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten an Hochschulen in den tariflichen Schutz einbezogen werden.

Mit der Arbeitgeberseite wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Frage des Geltungsbereiches künftiger tariflicher Regelungen für Beschäftigte an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen einen hohen Stellenwert besitzt und bei allen weiteren Gesprächen/Verhandlungen zu den jeweiligen Detailfragen zu beantworten ist.

Während nach Ansicht der Arbeitgeberseite die examinierten wissenschaftlichen Hilfskräfte vom Geltungsbereich des künftigen Tarifrechts von den Arbeitgebern nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, haben sie es in dem Gespräch abgelehnt, die Arbeitsverhältnisse der studentischen wissenschaftlichen Hilfskräfte in den Schutz von Tarifnormen einzubeziehen.

Begründet haben sie ihre Position damit, dass die Tätigkeiten, die von studentischen Beschäftigten als wissenschaftliche Hilfskräfte ausgeübt werden, vor allem auch ihrer eigenen Ausbildung dienen und deshalb nicht schutzbedürftig sind.

ver.di und GEW haben erklärt, die Frage der Einbeziehung der studentischen Beschäftigten in den Geltungsbereich des künftigen Tarifrechts in den weiteren Gesprächs-/Verhandlungsrunden zu thematisieren.

Im Übrigen sind Studentinnen und Studenten, die an Hochschulen mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die keine wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten sind (so genannte studentische Hilfskräfte), bereits nach heutiger Rechtslage von den entsprechenden Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst erfasst.

Mit ihrer Kündigung der für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen Arbeitszeitregelungen für das Tarifgebiet West hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder die gemeinsame Grundlage der Prozessvereinbarung vom 9. Januar 2003 zur Schaffung eines einheitlichen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst verlassen. Damit hat sie auch deutlich gemacht, dass ihr nicht daran gelegen ist, für den Wissenschaftsbereich ein Tarifrecht zu vereinbaren, mit dem den heutigen und künftigen Anforderungen an Lehre und Forschung entsprochen wird. Nicht ver.di und GEW blockieren die Abkehr vom BAT, sondern die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Sie trägt auch die Verantwortung dafür, dass die Gespräche/Verhandlungen zu tariflichen Regelungen im Wissenschaftsbereich mit ihr nicht mehr fortgesetzt werden.

Ob mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder künftig noch Gespräche/Verhandlungen zur Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst, wozu auch der Wissenschaftsbereich gehört, geführt werden, hängt davon ab, ob die Tarifgemeinschaft deutscher Länder wieder zu den gemeinsamen Grundlagen der Prozessvereinbarung zurückfindet.

ver.di und GEW setzen sich weiterhin ein für die Tarifierung der Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten. Aber nur wenn die studentischen Beschäftigten selbst mit Druck zeigen, dass sie dies wollen, besteht Aussicht auf Erfolg.

www.verdi.de/biwifo
www.gew.de
www.tarifini.de

Daher:

- Mitglied werden bei GEW oder ver.di!
- Aktiv werden in der studentischen Tarifvertragsinitiative!